

Dr. Constantin Frank-Fahle, LL.M., Rechtsanwalt, und Till Morstadt, Rechtsanwalt, beide Bangkok

# Besteuerung deutscher Investitionen in Thailand

Thailand stellt als zweitgrößte Volkswirtschaft nach nominalem Bruttoinlandsprodukt (BIP) innerhalb der Staaten der „Association of Southeast Asian Nations“ (ASEAN) einen der wichtigsten Investitionsstandorte in Südostasien dar. Mit einem erwarteten Wirtschaftswachstum von ca. 3,6% im Jahr 2018 liegt Thailand zwar unterhalb der prognostizierten ASEAN-Durchschnittswachstumsrate von 4,8%; das Land bietet sich aber auch unabhängig davon aufgrund seiner zentralen geographischen Lage innerhalb Südostasiens als Sprungbrett für Investitionen in die Region an. Der vorliegende Beitrag soll einen Überblick über die steuerliche Behandlung deutscher Investitionen in Thailand vermitteln.

## I. Ausgangsüberlegungen und Markteintrittsregelungen in Thailand

Thailand zeichnet sich insbesondere durch

- einen Zugang zu kostengünstigen und gut ausgebildeten Arbeitskräften,
- einer günstigen geographischen Lage im Herzen der ASEAN-Staaten mit Grenzverbindungen zu Malaysia, Kambodscha, Laos und Myanmar sowie
- einer entwickelten Infrastruktur mit direkten Hafenzugängen zum Golf von Thailand und Andamanensee

aus.<sup>1</sup>

Ausweislich des „Ease of Doing Business Ranking“ der Weltbankgruppe belegt Thailand derzeit Platz 26.<sup>2</sup> Damit liegt Thailand innerhalb der ASEAN-Region auf Platz 3, hinter Singapur (Platz 2) und Malaysia (Platz 24).<sup>3</sup>

### 1. Foreign Business Act

Bei einem Markteintritt in Thailand müssen ausländische Investoren die Regelungen des Foreign Business Act beachten.<sup>4</sup> Ausländer im Sinne des Foreign Business Act sind:

- (a) alle natürlichen Personen, die nicht die thailändische Staatsbürgerschaft besitzen,
- (b) juristische Personen, die nicht in Thailand registriert sind, oder

- (c) juristische Personen, die zwar in Thailand registriert sind, deren Anteile aber zu 50% oder mehr von den beiden vorgenannten Personengruppen gehalten werden.<sup>5</sup>

Vom Anwendungsbereich und den Restriktionen ausgenommen sind Gemeinschaftsunternehmen mit einem thailändischen Partner, der die Mehrheit der Gesellschaftsanteile hält.<sup>6</sup> Ob und unter welchen Umständen ein Gemeinschaftsunternehmen sinnvoll ist, hängt vom Einzelfall ab.<sup>7</sup> *Joint Venture*-Verträge können in jeder beliebigen Sprache abgeschlossen werden, wobei in der Praxis auf die englische Sprache zurückgegriffen wird.<sup>8</sup>

In sachlicher Hinsicht enthält der Foreign Business Act drei Listen, wonach es Ausländern gar nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen möglich ist, in Thailand geschäftlich aktiv zu werden.<sup>9</sup>

**Tabelle 1:** Einteilung der Geschäftsaktivitäten gemäß Foreign Business Act

<b>Liste 1</b>	Tätigkeitsbereiche, die Ausländern aus „besonderen Gründen“ generell verschlossen sind <sup>10</sup>
<b>Liste 2</b>	Tätigkeitsbereiche, die Ausländern „aufgrund ihrer Auswirkungen auf die nationale Sicherheit, Kultur, Brauchtum, natürlichen Ressourcen oder Umwelt“ grundsätzlich verschlossen sein sollen <sup>11</sup>

<sup>5</sup> Sec. 4 Foreign Business Act B.E. 2542 (1999).

<sup>6</sup> Im *Joint Venture*-Vertrag sollten u. a. Regelungen zur Gewinnbeteiligung, Technologietransfer, Streitbeilegungsmechanismen sowie Wettbewerbsverbote nach Beendigung des Gemeinschaftsunternehmens enthalten sein. Es sollte auch geregelt werden, was beim Ableben des thailändischen Partners (soweit es sich um eine natürliche Person handelt) passiert. Denn in dieser Konstellation gehen die Gesellschaftsanteile grundsätzlich im Wege der natürlichen Erbfolge auf die Abkömmlinge des thailändischen Geschäftspartners über. Die Erfahrung zeigt, dass es dann oftmals zu *Deadlock*-Situationen kommt, da zum einen aufgrund der Erbfolge meist mit mehreren Gesellschaftern (statt mit nur einem) eine Einigkeit erzielt werden muss. Zum anderen verfolgen die Gesellschafter der zweiten Generation oftmals unterschiedliche Interessen, die sich nicht zwangsläufig miteinander in Einklang bringen lassen.

<sup>7</sup> Das thailändische Gesellschaftsrecht sieht die Möglichkeit vor, sog. Vorzugsaktien (*preferential shares*) mit mehrfachen Stimm- und Dividendenbezugsrechten auszugeben (vgl. Sec. 1108 Civil and Commercial Code). Hierdurch lassen sich die Einflussmöglichkeiten auf das Gemeinschaftsunternehmen aus Sicht des ausländischen Investors im Einzelfall ausweiten, ohne dass die Einschränkungen des Foreign Business Act B.E. 2542 (1999) Anwendung finden.

<sup>8</sup> Anders als beispielsweise in Indonesien (vgl. hierzu u. a. Klötzel/Bölle, Länderreport Indonesien, RIW 2015, 351, 352) besteht in Thailand derzeit kein gesetzliches Erfordernis, wonach Verträge zwischen ausländischen Investoren und thailändischen Geschäftspartnern auch in thailändischer Sprache auszufertigen sind.

<sup>9</sup> Geschäftstätigkeiten, die nicht vom Foreign Business Act B.E. 2542 (1999) erfasst sind, unterliegen keiner Einschränkung.

<sup>10</sup> Liste 1 beinhaltet die folgenden Aktivitäten: Zeitungs-, Radio- und Fernsehgeschäft, landwirtschaftliche Aktivitäten wie insbesondere Reisanbau und Nutztierhaltung, Forst- und Fischwirtschaft, die Extraktion thailändischer Kräuter, Handel mit religiösen oder historisch bedeutsamen Objekten, Herstellung von Buddha-Figuren und religiösen Almosenschenkungen für Mönche sowie Immobilienhandel.

<sup>11</sup> Liste 2 beinhaltet u. a. die folgenden Aktivitäten: Handel sowie Herstellung und Wartung von Waffen, das gesamte Sportswesen, Handel und Produktion verschiedener Kunst- und Handwerksgegenstände, die insbesondere der traditionellen thailändischen Kunst zuzuordnen sind, Produktion von Gold-, Silber-, Bronze- und Lackkunstwaren, Salzgewinnung und Bergbau sowie verschiedene Formen der Holzverarbeitung.

<sup>1</sup> Lorenz, Investment in Thailand, 10. Aufl. 2014, S. 3 ff.; *Sittisakonsin/Gobpradit*, in: Sanders (Hrsg.), The Inward Investment and International Taxation Review, 7. Aufl. 2017, S. 512 ff.

<sup>2</sup> World Bank Group, Doing Business 2018, Reforming to Create Jobs, 15th Ed. 2017, S. 4, abrufbar unter: <<http://www.doingbusiness.org/~media/WBG/DoingBusiness/Documents/Annual-Reports/English/DB2018-Full-Report.pdf>> (Stand: 9. 11. 2017). Weitere Informationen zu Thailand: Wirtschaftsdaten Kompakt: Thailand, Publikation der Germany Trade and Invest – Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH, abrufbar unter: <[http://www.gtai.de/GTAI/Content/DE/Trade/Fachdaten/MKT/2016/11/mkt201611222093\\_159770\\_wirtschaftsdaten-kompakt-thailand.pdf](http://www.gtai.de/GTAI/Content/DE/Trade/Fachdaten/MKT/2016/11/mkt201611222093_159770_wirtschaftsdaten-kompakt-thailand.pdf)> (Stand: 9. 11. 2017).

<sup>3</sup> Andere ASEAN-Volkswirtschaften befinden sich auf den folgenden Plätzen: Brunei, Platz 56; Indonesien, Platz 72; Philippinen, Platz 113; Kambodscha, Platz 135; Laos, Platz 141; Myanmar, Platz 171.

<sup>4</sup> Zum Ganzen: Frank-Fahle/Morstadt, Strukturierung und Steueroptimierung von Auslandsinvestitionen in Thailand, PISb 2017, 132.

<b>Liste 3</b>	Tätigkeitsbereiche, in denen „Thais für den Wettbewerb mit Ausländern noch nicht bereit sind“ <sup>12</sup>
----------------	---

Lediglich in den Bereichen, die in den Listen nicht geregelt sind, können Ausländer ohne eine investitionsrechtliche Genehmigung tätig werden. Hierzu zählen z. B. Exporthandel und Produktion.<sup>13</sup>

## 2. Investitionsrechtliche Genehmigung über das Ministry of Commerce

Für die Geschäftsaktivitäten der Liste 2 und 3 kann beim *Ministry of Commerce* (MOC) eine sog. *Foreign Business License* beantragt werden.<sup>14</sup> Das Verfahren ist relativ bürokratisch, muss in thailändischer Sprache durchlaufen werden und dauert erfahrungsgemäß vier bis sechs Monate.<sup>15</sup>

## 3. Investitionsrechtliche Genehmigung über das Board of Investment

Alternativ können ausländische Investoren eine Genehmigung der Geschäftsaktivität über das thailändische *Board of Investment* (BOI) einholen, soweit diese vom Förderkatalog des BOI umfasst ist.<sup>16</sup> Die thailändische Investitionsförderbehörde gewährt Investitions- und Steuervergünstigungen für eine Vielzahl von Geschäftsaktivitäten.<sup>17</sup> Die wirtschaftlichen Anreize, die förderungswürdigen Projekten gewährt werden, sind je nach Art und Umfang der Förderung in die Gruppen A und B unterteilt, wobei jede Gruppe in Untergruppen unterteilt wird, nämlich A1 bis A4 bzw. B1 bis B2.<sup>18</sup> Die Gruppe A beinhaltet insbesondere Investitionen im Hochtechnologie- sowie Infrastrukturbereich. Lediglich Projekten der Gruppe A wird eine Befreiung von der Körperschaftsteuer von bis zu acht Jahren sowie Zollbefreiung für bestimmte Ma-

schinen und Rohmaterialien gewährt. Daneben stehen weitere nicht-steuerliche Vergünstigungen zur Verfügung, beispielsweise Erleichterungen bei der Beantragung von Arbeitserlaubnissen für ausländische Mitarbeiter<sup>19</sup> sowie die Möglichkeit, zu Betriebszwecken Land zu erwerben.<sup>20</sup>

## II. Vehikel für ausländische Investitionen in Thailand

Soweit der Foreign Business Act einem deutschen Investor die avisierte Geschäftstätigkeit gestattet bzw. die Tätigkeit sich investitionsrechtlich über das MOC bzw. BOI genehmigen lässt, stellt sich die Frage, „wie“ die Investition umgesetzt werden kann.

Ausländische Investoren bevorzugen in der Regel die Gründung einer eigenständigen rechtlichen Einheit. Hierfür steht die *Company Limited* (Co., Ltd.) zur Verfügung. Es handelt sich hierbei um eine haftungsbeschränkte Kapitalgesellschaft, die mit der GmbH vergleichbar ist.<sup>21</sup> Die Geschäftsführung der Gesellschaft obliegt dem sog. *Board of Directors*, das grundsätzlich ausländisch besetzt sein kann.<sup>22</sup> Eine Co., Ltd. muss grundsätzlich mindestens drei Gesellschafter haben.<sup>23</sup> Das Gründungsverfahren ist verhältnismäßig einfach.<sup>24</sup> Das Mindestkapital muss aus gesellschaftsrechtlicher Sicht mindestens 15 THB (ca. 0,40 EUR) betragen.<sup>25</sup> Bei ausländischen Investitionen hängt das Mindestkapital aber regelmäßig von der investitionsrechtlichen Genehmigung ab und beträgt mindestens zwischen 1–3 Mio. THB (ca.

12 Liste 3 beinhaltet u. a. die folgenden Aktivitäten: Weitere land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten, Dienstleistungen in den Bereichen Rechnungswesen, Rechtsberatung, Architektur, Ingenieurwesen, Bauwirtschaft mit Ausnahme von Infrastrukturprojekten mit ausländischem Mindestkapital von 500 Mio. THB (ca. 12,5 Mio. EUR) oder spezialgesetzlichen Freistellungen, Maklergewerbe und Handelsvertretung mit einigen Ausnahmen für den Finanzsektor, Auktionswesen, Einzelhandel sämtlicher Warengruppen mit einem Mindestkapital unter 100 Mio. THB (ca. 2,5 Mio. EUR) oder 20 Mio. THB (ca. 500.000 EUR) pro Verkaufsstelle und Großhandel mit einem Mindestkapital von weniger als 100 Mio. THB (ca. 2,5 Mio. EUR), Werbung, touristische Leistungen wie Hotelwesen, Fremdenführung oder Gastronomie.

13 Ausgenommen sind einige besondere Güter.

14 Mit Blick auf die Liste 2-Aktivitäten ist zu beachten, dass grundsätzlich eine thailändische Beteiligung von mindestens 40% sowie eine thailändische Vertretung im *Board of Directors* der Gesellschaft (mindestens 2/5) zu gewährleisten ist (Sec. 15 Foreign Business Act B.E. 2542 (1999)).

15 Ausweitungen bzw. Änderungen der Geschäftsaktivitäten, beispielsweise in Bezug auf die angebotenen Services oder Waren, die gehandelt werden, sind stets anzeigepflichtig und genehmigungsbedürftig.

16 Das BOI ist die Investitionsförderbehörde Thailands und bietet sowohl inländischen als auch ausländischen Investoren Investitionsförderungen an. Weitere Informationen sind abrufbar unter: <<http://www.boi.go.th>> (Stand: 20. 10. 2017).

17 Andere Förderkategorien (*International Headquarters* bzw. *International Trading Center*) sehen vor, dass das thailändische *Revenue Department* die Steuervergünstigungen erteilt. Vgl. hierzu auch unten unter Fn. 44.

18 Ziff. 9.1, Announcement of the Board of Investment – No. 2/2557, Policies and Criteria for Investment Promotion v. 3. 12. 2014, abrufbar unter: <[http://www.boi.go.th/upload/content/newpolicy-announcement%20as%20of%2020\\_3\\_58\\_23499.pdf](http://www.boi.go.th/upload/content/newpolicy-announcement%20as%20of%2020_3_58_23499.pdf)> (Stand: 20. 10. 2017). Im Übrigen sind die allgemeinen Restriktionen in Bezug auf die Gesellschafterstruktur der Liste 1-, 2- bzw. 3-Aktivitäten gemäß Ziff. 7, Announcement of the Board of Investment – No. 2/2557, Policies and Criteria for Investment Promotion v. 3. 12. 2014 (ebda.) einzuhalten. Vgl. hierzu auch oben Fn. 14.

19 Der vereinfachte Zugang zu Aufenthalts- und Arbeitserlaubnissen ist insbesondere für zeitgetriebene Wirtschaftszweige wie die Anlagenbauindustrie von besonderer Bedeutung.

20 Der Landerwerb ist Ausländern in Thailand grundsätzlich nicht gestattet (vgl. Sec. 97f. Land Code B.E. 2497 (1954)). Ausgenommen hiervon sind – neben den BOI-geförderten Unternehmen (vgl. hierzu Announcement of the Board of Investment – No. 1/2551, Criteria for granting land ownership to foreign juristic persons receiving investment promotion for the establishment of offices and residences v. 8. 7. 2008, abrufbar unter: <[http://www.boi.go.th/english/download/law\\_regulations/555/1\\_2551.pdf](http://www.boi.go.th/english/download/law_regulations/555/1_2551.pdf)> (Stand: 20. 10. 2017)) – mehrheitlich ausländisch investierte Gesellschaften, die sich in besonders ausgewiesenen Industriezonen niederlassen und dort Land erwerben (vgl. Sec. 44 Industrial Estate Authority of Thailand Act of B.E. 2522 (1979)). Im Übrigen können nach den allgemeinen Regelungen gemäß Sec. 97(1) Land Code B.E. 2497 (1954) lediglich Gesellschaften Land erwerben, deren ausländische Beteiligung 49% nicht übersteigt. Zum Zeitpunkt der Registrierung des Landerwerbs müssen die thailändischen Gesellschafter in der Mehrzahl sein (Letter No. MorTor 0515/Wor 12013 of the Department of Land addressed to the Governors of every Province regarding Applications to acquire Land submitted by Juristic Persons having Foreigners as Shareholders v. 26. 4. 2006).

21 Anders als die deutsche GmbH kennt die thailändische Co., Ltd. keinen Aufsichtsrat, der die Geschäftsführung kontrolliert. Dieser Aspekt sollte u. a. bei der personellen Besetzung des *Board of Directors* sowie der Ausgestaltung der Zeichnungsberechtigungen entsprechend berücksichtigt werden.

22 Die Ausübung von bestimmten Geschäftsaktivitäten stellt auch Anforderungen an die Besetzung des *Board of Directors*. So ist es beispielsweise für die Beantragung einer Land Transport License erforderlich, dass das *Board of Directors* mindestens zur Hälfte aus Thais besteht (Sec. 24(3) Land Transportation Act B.E. 2522 (1979)).

23 Sec. 1097 Civil and Commercial Code. Eine jüngere Reform des Gesellschaftsrechts erlaubt nun auch die Gründung einer Einmangengesellschaft. Die Gründung soll aber ausschließlich durch thailändische natürliche Personen möglich sein, sodass diese Reform keine Auswirkungen auf ausländische Investoren entfalten wird. In der Praxis wird daher weiterhin ein Gesellschafter die Mehrheit der Gesellschaftsanteile halten, während zwei weitere Gesellschafter lediglich jeweils einen Gesellschaftsanteil halten. Die praktischen Auswirkungen der Reform auf ausländische Investoren sind also unbedeutend.

24 Lorenz (Fn. 1), S. 67 f.

25 Das gesellschaftsrechtliche Mindestkapital ergibt sich aus dem Zusammenspiel von Mindestgesellschafteranzahl (drei) und Mindestbetrag eines Gesellschaftsanteils (5 THB gemäß Sec. 1117 Civil and Commercial Code).

25 000–75 000 EUR).<sup>26</sup> Für die Registrierung der Gesellschaft sind mindestens 25% des Kapitals einzubezahlen.<sup>27</sup> Es bestehen derzeit keine generellen Regelungen in Bezug auf *Thin Capitalisation*, sodass das Verhältnis zwischen Eigen- zu Fremdkapital grundsätzlich frei bestimmt werden kann. Für ausländische Investoren gilt allerdings die Besonderheit, dass im Rahmen der investitionsrechtlichen Abdeckung einer Geschäftsaktivität über das BOI ein *debt-to-equity ratio* von 3:1<sup>28</sup> bzw. über das MOC von 7:1<sup>29</sup> im Rahmen der Beantragung der investitionsrechtlichen Genehmigung darzulegen ist.<sup>30</sup> Schließlich können Investoren alternativ eine bereits bestehende Co., Ltd. erwerben und diese umstrukturieren.<sup>31</sup> In beiden Fällen sind vor Ausübung geschäftlicher Aktivitäten grundsätzlich investitionsrechtliche Genehmigungen über das MOC bzw. das BOI einzuholen.<sup>32</sup>

Bei Staatsaufträgen, bei denen der ausländische Investor als Hauptauftragnehmer oder als sog. *Nominated Subcontractor* tätig wird, ist es in der Regel erforderlich, für das jeweilige Projekt eine Betriebsstätte zu registrieren, soweit nicht bereits eine Tochtergesellschaft mit entsprechender Qualifizierung besteht.<sup>33</sup> Nach einer jüngst erlassenen ministeriellen Ausnahmeregelung bedarf die Registrierung nur noch der schriftlichen Anzeige gegenüber dem MOC.<sup>34</sup> Das Registrierungsverfahren, welches auch die Beantragung einer Steuernummer beim thailändischen *Revenue Department* (TRD) umfasst, soll nun binnen weniger Tage zum Abschluss gebracht werden können. Es bleibt abzuwarten, ob sich dies in der Praxis bewahrheitet.<sup>35</sup> Aus vergaberechtli-

cher Sicht können im Übrigen Anforderungen an die Erfahrung des Bieters, beispielsweise im Hinblick auf eine mehrjährige Expertise in Bezug auf gleichgelagerte Projekte die Registrierung einer Betriebsstätte notwendig machen.<sup>36</sup>

### III. Laufende Besteuerung des Investitionsvehikels

In Thailand inkorporierte Gesellschaften sind mit ihrem Welteinkommen körperschaftsteuerpflichtig. In Thailand beschränkt steuerpflichtige ausländische Unternehmen (Betriebsstätten) unterliegen hingegen nur mit ihren in Thailand erwirtschafteten Gewinnen der Körperschaftsteuer.

Steuerpflichtige sind grundsätzlich verpflichtet, eine steuerliche Selbstveranlagung vorzunehmen und juristische Personen müssen eine Steuererklärung innerhalb von 150 Tagen nach dem Ende der Buchungsperiode sowie am Ende des Steuerjahres einreichen. Um die Einhaltung der Steuervorschriften zu gewährleisten, kann das TRD Steuerprüfungen vornehmen.

#### 1. Laufende Besteuerung einer ausländisch investierten Company Limited

Die Körperschaftsteuer in Thailand beträgt grundsätzlich 20%.<sup>37</sup> Für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), deren eingezahltes Kapital am letzten Tag der Abrechnungsperiode nicht mehr als 5 Mio. THB (ca. 125 000 EUR) beträgt und deren Einnahmen aus Warenverkauf oder Dienstleistungen 30 Mio. THB (ca. 750 000 EUR) in dieser Periode nicht übersteigen, gilt ein progressiver Körperschaftsteuersatz (0%, 15% und 20%).<sup>38</sup>

Der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegen grundsätzlich alle im In- und Ausland erzielten Einkünfte. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung werden aber die jeweils einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommen angewendet.<sup>39</sup>

26 Im Rahmen einer Förderung durch das BOI ist ein Mindestkapital von 1 Mio. THB (ca. 25 000 EUR – vgl. Ziff. 6.3.1 Announcement of the Board of Investment – No. 2/2557, Policies and Criteria for Investment Promotion v. 3. 12. 2014, Fn. 18) einzubezahlen, während bei einer investitionsrechtlichen Abdeckung der Geschäftstätigkeit über das MOC regelmäßig ein Mindestkapital in Höhe von 3 Mio. THB (ca. 75 000 EUR – vgl. Sec. 14 Foreign Business Act B.E. 2542 (1999)) erforderlich wird. Einzelheiten hängen sowohl beim BOI als auch beim MOC vom genehmigten *Business Plan* ab.

27 Sec. 1105(3) Civil and Commercial Code.

28 Ziff. 6.3.2, Announcement of the Board of Investment – No. 2/2557, Policies and Criteria for Investment Promotion, v. 3. 12. 2014, Fn. 18.

29 Sec. 18(1) Foreign Business Act B.E. 2542 (1999) i.V.m. Cl. 1 Royal Decree No. 2 issued pursuant to the Notice of the Revolutionary Committee No. 281, 24. 11. 1972.

30 In den jeweiligen Anträgen ist im *Business Plan* der entsprechende Verschuldungsgrad darzulegen; eine spätere Einhaltung wird nicht weiter überprüft.

31 Die Erfahrung zeigt, dass im Rahmen der *Due Diligence* hierbei ein besonderes Augenmerk auf die Steuerprüfung der Zielgesellschaft zu legen ist. Anderenfalls können sich im Einzelfall erhebliche Steuerrisiken realisieren. Vor dem Hintergrund des Beratungs- und Kostenaufwandes in Bezug auf die *Tax Due Diligence* ist die Restrukturierung einer bestehenden Gesellschaft nur ausnahmsweise eine echte Option, wenn nämlich durchschlagende kommerzielle Gründe vorliegen (beispielsweise bestehendes Kunden- bzw. Vertriebsnetz).

32 Siehe hierzu schon die allgemeinen Ausführungen oben unter I. 2. und 3.

33 Auch wenn im B2B-Bereich die Registrierung einer Betriebsstätte theoretisch möglich ist, wird dies in der Praxis kaum durchgeführt. Insbesondere die Länge des Registrierungsverfahrens sowie die projektbezogene Einschränkung des Aktivitätsradius sprechen dagegen.

34 Ministerial Regulation re. Servicing Businesses Exempted from Applying for a Foreign Business License (No. 3) B.E. 2560 (2017).

35 Vornals entsprach das Verfahren dem Antragsverfahren auf Erteilung einer Foreign Business License und dauerte in der Regel zwischen vier und sechs Monate. Dies führte nicht selten dazu, dass aufgrund des relativ kurzen Zeitraumes zwischen Auftragsvergabe und Ausführungsbeginn des Projekts keine Registrierung der ausländischen Gesellschaft in Thailand vollzogen werden konnte. Dies führte zu einer Vielzahl weiterer Probleme, wobei hier nur der Verstoß des Investors gegen den Foreign Business Act B.E. 2542 (1999) sowie der ausländischen Fachkräfte bzw. des faktischen Arbeitgebers gegen das Aufenthalts- und Arbeitserlaubnisrecht zu nennen sind. Denn ohne investitionsrechtliche Registrierung des Unternehmens besteht auch keine Möglichkeit, aufenthalts- und arbeitserlaubnisrechtliche Genehmigungen für ausländisches Fachpersonal einzuholen.

36 Ausschreibungsunterlagen für Großprojekte wie z. B. Schienenverkehrsinfrastrukturprojekte verlangen regelmäßig, dass Bieter über eine mindestens fünfjährige Erfahrung in ihrem jeweiligen Segment aufweisen. Ausführlich hierzu: *Frank-Fahle/Morstadt*, Infrastrukturprojekte in Thailand – Investitions- und steuerrechtliche Herausforderungen, IR 2017, 57, 59.

37 Der Körperschaftsteuersatz beträgt seit dem Jahre 2013 20% und wurde auf der Grundlage des Revenue Code Amendment Act (No. 42) v. 3. 3. 2016 dauerhaft auf diese Rate gesenkt. Für deutsche Investoren hat dies zur Folge, dass Thailand als Niedrigsteuerland im Sinne des § 8 Abs. 3 AStG gilt, mithin eines der zentralen Tatbestandsmerkmale der sog. Hinzurechnungsbesteuerung gemäß §§ 7–14 AStG erfüllt ist. Vor diesem Hintergrund ist streng darauf zu achten, dass Investitionen in Thailand möglichst so strukturiert werden, dass die übrigen Tatbestandsmerkmale der Hinzurechnungsbesteuerung nicht erfüllt werden. Vor dem Hintergrund, dass es dem deutschen Investor darauf ankommen wird, die Mehrheit der Anteile an der thailändischen Gesellschaft zu halten, das Merkmal der „Deutschbeherrschung“ also regelmäßig erfüllt ist, kommt es zentral darauf an, dass die thailändische Tochtergesellschaft keine passive Tätigkeit ausübt (§ 8 Abs. 1 AStG). Ausführlich hierzu *Frank-Fahle/Morstadt*, Außensteuerrechtliche Fragestellungen im Rahmen von deutschen Investitionen in Thailand, PISStB 2018, demnächst, sowie mit Blick auf steuergeförderte Handelsgesellschaften: *Frank-Fahle/Morstadt*, International Trading Centers in Thailand – Im Spannungsfeld zwischen Investitionsförderung und Hinzurechnungsbesteuerung, AW-Prax 2017, 299.

38 Rechtsgrundlage hierfür ist das Royal Decree No. 595. Danach beträgt der Steuersatz für das Wirtschaftsjahr 2017 0% für zu versteuerndes Einkommen zwischen 0 THB und 300 000 THB (ca. 7500 EUR). Für zu versteuerndes Einkommen zwischen 300 000 THB (ca. 7500 EUR) und 3 Mio. THB (ca. 75 000 EUR) beträgt der Steuersatz 15%. Für darüber hinausgehendes zu versteuerndes Einkommen beträgt der Steuersatz 20%.

39 Armenien, Australien, Bahrain, Bangladesch, Belgien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Hongkong (S.V.Z.), Indien, Indonesien, Irland, Israel, Italien, Japan, Kanada, Ku-



Von thailändischen Gesellschaften bezogene Dividenden sind für den Fall, dass die Gesellschaftsanteile jeweils drei Monate vor und nach der Dividendenausschüttung gehalten werden,

- zu 50 % steuerbefreit, wenn nicht mehr als 25 % der Gesellschaftsanteile mit Stimmrechten gehalten werden<sup>40</sup> und
- steuerfrei, wenn mehr als 25 % der Gesellschaftsanteile mit Stimmrechten gehalten werden und die ausschüttende Gesellschaft keine Anteile in der empfangenden Gesellschaft hält (kein *Cross-Shareholding*).<sup>41</sup>

Von ausländischen Gesellschaften bezogene Dividenden sind steuerfrei, wenn die ausländische Gesellschaft mit einem Mindeststeuersatz von 15 % besteuert worden ist und über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten mindestens 25 % der Gesellschaftsanteile gehalten worden sind.<sup>42</sup>

Zu den abzugsfähigen Betriebsausgaben zählen grundsätzlich sämtliche Ausgaben, die im Zusammenhang mit dem Unternehmenszweck stehen, insbesondere Arbeitslöhne, Zins-, Miet- und Lizenzzahlungen, Abschreibungen, Reisekosten, Versicherungsprämien, Verwaltungskosten etc.<sup>43</sup>

Der Körperschaftsteuersatz kann im Rahmen einer Steuerförderung durch das BOI bzw. das TRD reduziert werden.<sup>44</sup> Werden mehrere steuergeförderte (bzw. sowohl steuergeförderte als auch nicht-steuergeförderte) Geschäftsaktivitäten ausgeübt, muss über jede Geschäftstätigkeit eine separate Buchführung geführt werden.<sup>45</sup>

In Thailand getätigte Umsätze unterliegen grundsätzlich einer Quellenbesteuerung:

- Dienstleistungsverträge: 3 %, <sup>46</sup>
- Werkverträge bei Staatsprojekten: 1 %. <sup>47</sup>

Die einbehaltene Quellensteuer kann mit der in Thailand zu zahlenden Körperschaftsteuer verrechnet werden.<sup>48</sup> Dies geschieht über einen *Tax Credit*, der bei Zahlung der Quellensteuer gebucht wird. Zum Nachweis erhält der Zahlungsempfänger vom Zahlenden ein sog. *Withholding Tax Certificate* über die einbehaltene Steuer. Übersteigt die einbehaltene Quellensteuer die festgesetzte Körperschaftsteuerschuld (sog. Quellensteuerüberhang), kann ein Antrag auf Steuerrückerstattung gestellt werden.<sup>49</sup>

Steuergeförderte Unternehmen sind in Bezug auf ihre Umsätze, die aus der geförderten Geschäftsaktivität herrühren, von der Quellenbesteuerung ausgenommen.<sup>50</sup> Hierfür ist es allerdings erforderlich, dass diese Unternehmen mit ihren Kunden eine Verständigung darüber erzielen, dass den Zahlenden ausnahmsweise nicht die Pflicht trifft, Quellensteuer einzubehalten und an das TRD abzuführen ist.<sup>51</sup>

## 2. Laufende Besteuerung einer Betriebsstätte

Das thailändische Steuerrecht behandelt, ähnlich wie das deutsche Steuerrecht, Betriebsstätten als eigenständige Steuersubjekte. Ausländische Unternehmen unterliegen in Bezug auf Betriebsstätten nur mit ihrem in Thailand erwirtschafteten Gewinn der Körperschaftsteuer. Die Quellensteuersätze unterscheiden sich in Bezug darauf, ob ein Doppelbesteuerungsabkommen mit dem jeweiligen Heimatstaat des Stammhauses vorliegt. Bezogen auf Deutschland ergibt sich mit Blick auf Anlagenbauprojekte beispielsweise folgendes Bild:

- (1) Beträgt die Ausführungsdauer von Montagearbeiten weniger als sechs Monate, sind die Umsätze in Thailand von der Quellenbesteuerung ausgenommen, da nach dem einschlä-

gigen Doppelbesteuerungsabkommen keine Betriebsstätte angenommen wird.<sup>52</sup> Anzumerken ist jedoch, dass sich in dieser Konstellation investitionsrechtliche Probleme ergeben, da auch eine Tätigkeit unter sechs Monaten den Beschränkungen des Foreign Business Act unterliegt.

- (2) Dauert die Ausführung der Montagearbeiten länger als sechs Monate, beträgt der Quellensteuersatz grundsätzlich 5 %, <sup>53</sup> wobei dieser bei Staatsprojekten auf 1 % gesenkt ist.
- (3) Werden die Montagearbeiten ausnahmsweise von einer Betriebsstätte ausgeführt, die ein sog. *Permanent Branch Office* begründet, indem beispielsweise in Thailand ein Büro erworben wird, reduziert sich der Quellensteuersatz im B2B-Bereich auf 3 %. <sup>54</sup>

Problematisch ist hierbei oftmals die klare Kostenzuordnung, da Thailand nach wie vor keine verbindlichen Kriterien festgelegt hat, wie der Betriebsstättengewinn genau zu ermitteln ist. Insbesondere die Weiterbelastung von *Overheads* an die thailändische Betriebsstätte sorgt immer wieder für Diskussionen mit den Steuerbehörden. Vor diesem Hintergrund sollte – auch bei Staatsprojekten, soweit sich ein Anschlussgeschäft absehen lässt und die Ausschreibungsunterlagen dies zulassen – die Projektentwicklung eher über eine Tochterkapitalgesellschaft erfolgen.<sup>55</sup>

wait, Laos, Luxemburg, Malaysia, Mauritius, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Philippinen, Polen, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Seychellen, Singapur, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Südkorea, Tadschikistan, Taiwan, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, VR China, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Weißrussland und Zypern. Die einzelnen Abkommen sind auf der Website des TRD einsehbar unter: <<http://www.rd.go.th/publish/766.0.html>> (Stand: 20. 10. 2017).

40 Sec. 65 bis (10) Revenue Code B.E. 2481 (1938).

41 Sec. 65 bis (10)(b) Revenue Code B.E. 2481 (1938).

42 Sec. 5 viginti Royal Decree No. 10.

43 Cl. 8(2) Departmental Regulation No. Taw. Paw. 4/2528 v. 25. 9. 1985.

44 Je nach Förderkategorie werden Befreiungen von der Körperschaftsteuer über das BOI grundsätzlich über einen Zeitraum von bis zu acht Jahren gewährt sowie Zollbefreiung für bestimmte Maschinen und Rohmaterialien. Das TRD bietet Steuervergünstigungen über einen Zeitraum von bis zu 15 Jahren für die Einrichtung von International Headquarters bzw. International Trading Centers in Thailand (Sec. 10 Royal Decree No. 586 bzw. Sec. 9 Royal Decree No. 587). Siehe ausführlich hierzu schon: *Morstadt/Frank-Fahle*, ASEAN-Headquarters in Thailand, IWB 2016, 619.

45 Vor diesem Hintergrund sollte vor Beantragung etwaiger Steuerförderung stets der administrative Mehraufwand mitbedacht werden, der sich nicht nur in entsprechenden Personalkosten für Buchhalter niederschlägt.

46 Cl. 8(2) Departmental Regulation No. Taw. Paw. 4/2528 v. 25. 9. 1985.

47 Sec. 69 bis Revenue Code B.E. 2481 (1938).

48 Sec. 60 Revenue Code B.E. 2481 (1938).

49 In der Praxis scheuen sich thailändische Unternehmen oft davor, davon Gebrauch zu machen, da ein solcher Antrag die Einreichung vollständiger Unterlagen erfordert, das Verfahren langwierig ist und regelmäßig eine umfassende Steuerprüfung nach sich zieht.

50 Vgl. u. a. Antwort des TRD v. 5. 7. 2007 (Az.: 0706/6584) auf eine gleichlautende Anfrage.

51 Die Stellungnahme des TRD v. 5. 7. 2007 (Az.: 0706/6584) sieht u. a. vor, dass dem Kunden eine Kopie des BOI-Förderzertifikats ausgehändigt wird. Die Erfahrung zeigt, dass daneben beim erstmaligen Zahlungsverkehr mit dem Kunden ein dahingehendes Verständnis – nach Möglichkeit unter direkter Einbindung der Buchhalter – geschaffen werden muss und in sämtliche Rechnungen der Zusatz aufzunehmen ist, dass die Quellenbesteuerung ausnahmsweise aufgrund der Steuerförderung nicht anwendbar ist.

52 Art. 5 Abs. 3 lit. a) DBA Deutschland-Thailand v. 26. 7. 1968.

53 Cl. 12 Departmental Regulation No. Taw. Paw. 4/2528 v. 25. 9. 1985.

54 Cl. 8(3) Departmental Regulation No. Taw. Paw. 4/2528 v. 25. 9. 1985 i.V.m. Cl. 1(2)(a) Departmental Instruction No. Paw 8/2528 v. 12. 4. 1985.

55 Die Erfahrung zeigt, dass insbesondere die Beantragung von Aufenthalts- und arbeitserlaubnisrechtlichen Genehmigungen für ausländisches Fachpersonal über das BOI aus operativer Sicht einen erheblichen Vorteil bietet.

### 3. Passive Einkünfte eines deutschen Investors: Dividenden, Zinsen und Lizenzzahlungen bei direkter Beteiligung

Bei Dividenden-, Zins- und Lizenzzahlungen an den deutschen Investor sind grundsätzlich folgende Quellensteuersätze zu beachten:

Dividenden<sup>56</sup> werden grundsätzlich mit einem Quellensteuersatz von 10% besteuert.<sup>57</sup> Die Quellenbesteuerung auf Dividenden erfolgt nicht, soweit diese aus einem steuergeförderten Gewinn herrührt.<sup>58</sup>

Von Zinszahlungen werden grundsätzlich 15% Quellensteuer abgezogen.<sup>59</sup> Auf der Grundlage des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Deutschland und Thailand kann dieser Quellensteuersatz aber ausnahmsweise auf 10% begrenzt werden, wenn die Zinsen einem deutschen Geldinstitut zufließen und es sich bei dem thailändischen Darlehensnehmer um ein „industrielles Unternehmen“ handelt.<sup>60</sup>

Lizenzgebühren unterliegen grundsätzlich einer 15%igen Quellenbesteuerung.<sup>61</sup> Bei urheberrechtlichen Vergütungen ist der Quellensteuersatz gemäß dem Doppelbesteuerungsabkommen reduziert auf 5%.<sup>62</sup>

### IV. Veräußerungs- und Liquidationsgewinne bei direkter Beteiligung

In Bezug auf Gewinne einer thailändischen Gesellschaft aus dem Verkauf von Gesellschaftsanteilen bzw. Aktien an einer thailändischen Gesellschaft gelten keine besonderen Vorschriften. Einkünfte dieser Art werden folglich nach den allgemeinen Regelungen behandelt. Erzielt eine ausländische Gesellschaft aus dem Verkauf von Gesellschaftsanteilen bzw. Aktien Gewinne, beträgt der Quellensteuersatz grundsätzlich 15%.<sup>63</sup> Steht auf Seiten des Veräußerers eine natürliche deutsche Person, die ihren steuerlichen Wohnsitz nicht in Thailand hat, entfällt auf Veräußerungsgewinne grundsätzlich ebenfalls eine Quellensteuer von 15%.

### V. Verrechnungspreise

Der Revenue Code enthält keinerlei Bestimmungen in Bezug auf die Vermeidung von missgestalteten Verrechnungspreisen. Demgegenüber sind u. a. in den Bestimmungen zur steuerlichen Gewinn- und Verlustrechnung Kompetenzen der Finanzbeamten in Bezug auf die Anpassung auf Umsatz- bzw. Kostenseite vorgesehen.<sup>64</sup> Vor dem Hintergrund fehlender Regelungen im Revenue Code hat die Finanzverwaltung am 16. 5. 2002 eine Verrechnungspreisrichtlinie erlassen.<sup>65</sup> Diese soll den Finanzbeamten Kriterien im Hinblick auf die Überprüfung von Verrechnungspreisen an die Hand geben.<sup>66</sup> Rechtlich betrachtet handelt es sich bei der Verrechnungspreisrichtlinie um innerbehördliche Handlungsanweisungen für Finanzbeamte. Sie entfaltet folglich keine unmittelbare rechtliche (Außen-)Wirkung in Bezug auf Steuerpflichtige, wohl aber eine faktische. Die Verrechnungspreisrichtlinie regelt im Wesentlichen die folgenden Aspekte:

- (1) Nach thailändischem bzw. ausländischem Recht gegründete Gesellschaften haben die steuerliche Gewinn- und Verlustrechnung anhand der Vorgaben des Revenue Code (Sec. 65 bis-65 ter) zu erstellen.<sup>67</sup>
- (2) Der Marktpreis wird definiert als Wert der Gegenleistung für Güter oder Dienstleistungen bzw. Zinsen, die voneinander unabhängige Wirtschaftsteilnehmer im Rahmen der Eigentumsübertragung von Gütern, der Erbringung von

Dienstleistungen bzw. Gewährung von Darlehen voneinander verlangen.<sup>68</sup>

(3) Als Verrechnungspreismethoden sind vorgesehen die Preisvergleichsmethode (*Comparable Uncontrolled Price Method*), die Wiederverkaufspreismethode (*Resale Price Method*), die Kostenaufschlagsmethode (*Cost Plus Method*) sowie andere Bestimmungsmethoden (transaktionsbezogene Nettomargen- und Gewinnaufteilungsmethode).<sup>69</sup>

(4) Eine Verrechnungspreisdokumentation ist am Geschäftssitz des Steuerpflichtigen aufzubewahren. Die Dokumentation muss die folgenden Aspekte berücksichtigen:<sup>70</sup>

- Beschreibung der Rechtsform des Steuerpflichtigen und Organigramm der Gruppe der verbundenen Gesellschaften,
- Budgets der Gesellschaft in Thailand und/oder der an der Transaktion verbundenen Gesellschaften sowie Auflistung der Umsatzzahlen und der operativen Ergebnisse,
- Beschreibung der Transaktionen sowie eine Angabe von Gründen, warum Transaktionen mit verbundenen Gesellschaften durchgeführt wurden,
- Beschreibung der Preispolitik, Produktprofitabilität und Marktinformationen,
- Funktions- und Risikoprofil der an der Transaktion beteiligten verbundenen Unternehmen,
- Analyse der gewählten Methode, inklusive der Gründe, die zur Anwendung einer bestimmten und zur Ablehnung einer anderen Methode geführt haben,
- Dokumentation des Verhandlungsprozesses.

(5) Verbundene Unternehmen werden definiert als Unternehmen, sei es in Form einer rechtlich selbstständigen Gesellschaft, einer Betriebsstätte oder einer Personengesellschaft, die in direkter oder indirekter Form Einfluss auf die Geschäftsleitung nehmen bzw. die Kontrolle über ein anderes Unternehmen ausüben können oder gesellschaftsrechtlich beteiligt sind.<sup>71</sup>

(6) Steuerpflichtige können sog. Verrechnungspreiszusagen (*Advance Pricing Agreements – APA*) mit dem TRD abschließen. Um Verrechnungspreiszusagen abzuschließen,

56 In gesellschaftsrechtlicher Hinsicht ist zu bedenken, dass gemäß Sec. 1202 Civil and Commercial Code grundsätzlich 5% der Bruttodividende bis zu einem Höchstbetrag von 10% des registrierten Kapitals als Mindestreserve einzustellen ist, sodass zur Ausschüttung nach Steuern in der Regel 95% des Gewinns verbleiben.

57 Sec. 50(2)(e) Revenue Code B.E. 2481 (1938). Vor dem Hintergrund, dass in Deutschland Dividenden, die von einer ausländischen Tochterkapitalgesellschaft bezogen werden, nicht besteuert werden, kann das in Bezug auf die quellenbesteuerte Dividende ausgestellte *Withholding Tax Certificate* in Deutschland nicht genutzt werden. Im Rahmen des Betriebsausgabenabzugsverbots (§ 8b Abs. 5 Satz 1 KStG) werden allerdings 5% der bezogenen Dividende pauschal als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben berücksichtigt.

58 Sec. 34 Investment Promotion Act B.E. 2520 (1977).

59 Sec. 50(2)(d) Revenue Code B.E. 2481 (1938). Ausnahmen bestehen bei Vorliegen einer Steuerförderung der Kategorie „International Headquarter“.

60 Art. 11 Abs. 3 i.V.m. Art. 10 Abs. 4 lit. b) DBA Deutschland-Thailand v. 26. 7. 1968.

61 Sec. 50(2)(a) Revenue Code B.E. 2481 (1938).

62 Art. 12 Abs. 2 lit. a) DBA Deutschland-Thailand v. 26. 7. 1968.

63 Sec. 50(2)(b) Revenue Code B.E. 2481 (1938).

64 Sec. 65 bis und 65 ter Revenue Code B.E. 2481 (1938).

65 Dept. Inst. No. Paw. 113/2545 v. 16. 5. 2002, abrufbar auf der Website des TRD unter: <[http://www.rd.go.th/publish/fileadmin/download/TransferPricing\\_en.pdf](http://www.rd.go.th/publish/fileadmin/download/TransferPricing_en.pdf)> (Stand: 20. 10. 2017).

66 *Lanig/Schwerdt*, Verrechnungspreispraxis in Thailand, IWB 2008, 488; *Eigelshoven/Rasch*, Neue Verrechnungspreisrichtlinien in Thailand, IWB 2002, 611.

67 Cl. 1 Dept. Inst. No. Paw. 113/2545 v. 16. 5. 2002.

68 Cl. 2 Dept. Inst. No. Paw. 113/2545 v. 16. 5. 2002.

69 Cl. 3 Dept. Inst. No. Paw. 113/2545 v. 16. 5. 2002.

70 Cl. 4(1) Dept. Inst. No. Paw. 113/2545 v. 16. 5. 2002.

71 Cl. 4(2) Dept. Inst. No. Paw. 113/2545 v. 16. 5. 2002.



müssen die Steuerpflichtigen einen entsprechenden Antrag beim *Director-General* des TRD stellen. Der Antrag muss die Kriterien, Methoden bzw. Voraussetzungen enthalten, die der Steuerpflichtige einhalten muss.<sup>72</sup> Die Erfahrung zeigt allerdings, dass Anträge auf Verrechnungspreiszusagen derzeit eher zurückgewiesen werden.

Die thailändische Verrechnungspreisrichtlinie folgt im Wesentlichen der OECD-Verrechnungspreisrichtlinie, auch im Hinblick auf die anwendbaren Verrechnungspreismethoden.<sup>73</sup>

Das TRD hat bereits 2014 im Rahmen einer Befragung durch den Steuerausschuss der Vereinten Nationen kundgetan, die Verrechnungspreisregelungen zu überprüfen und diese auf der Grundlage der Empfehlungen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) zu verschärfen.<sup>74</sup> Vor dem Hintergrund der *Base Erosion and Profit Shifting*-Empfehlungen der OECD wurde bereits am 7. 5. 2015 eine Verrechnungspreisnovelle in die National Legislative Assembly eingebracht. Der Gesetzesentwurf, der u. a. vorsah, dass Unternehmen mit konzerninternen Transaktionen innerhalb von 150 Tagen eine umfassende Verrechnungspreisdokumentation einreichen sollen und für den Fall, dass den Dokumentationsanforderungen nicht entsprochen wird, Strafen von bis zu 400 000 THB (ca. 10 000 EUR) verhängt werden können, wurde allerdings zunächst nicht weiterverfolgt.<sup>75</sup> Am 19. 6. 2017 hat das TRD einen zweiten Gesetzesentwurf, der im Wesentlichen auf dem Entwurf vom 7. 5. 2015 aufbaut, vorgelegt.<sup>76</sup> Es ist noch nicht absehbar, wann der Entwurf in Kraft treten wird. Es lässt sich aber sagen, dass Thailand in jedem Fall seine Verrechnungspreisregelungen verschärfen wird.

## VI. Holdingstrukturen über Drittstaaten

Deutsche Investitionen in Thailand müssen nicht zwangsläufig direkt erfolgen. Im Rahmen des Markteintritts in Südostasien werden Investitionen in Thailand vielfach über Singapur oder Hongkong gelenkt.<sup>77</sup> Soweit eine steuerliche Planung möglich ist, kann es sich im Einzelfall auch anbieten, die Investition über einen anderen Standort zu strukturieren.<sup>78</sup> Thailand unterhält mit insgesamt 60 Staaten Doppelbesteuerungsabkommen.<sup>79</sup>

## VII. Fazit und Ausblick

Thailand bietet unabhängig von der politisch unübersichtlichen Lage einen attraktiven Investitionsstandort innerhalb der ASEAN-Staaten, um nicht nur die Märkte in der neu geschaffenen ASEAN Economic Community (AEC) zu erschließen, sondern auch Lieferungen u. a. nach Indien und China, mit denen attraktive Freihandelsabkommen bestehen, abzuwickeln.<sup>80</sup> Ausländische Investitionen lassen sich besonders attraktiv über das BOI strukturieren, das je nach Geschäftsaktivität steuerliche und nicht-steuerliche Förderungen gewährt, wie die Möglichkeit, Land zu erwerben, die Gesellschaftsanteile vollständig in ausländischer Hand zu halten und unter erleichterten Bedingungen Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen für ausländisches Fachpersonal zu erhalten.<sup>81</sup>

Unabhängig davon, ob Steuerförderungen bewilligt werden, gilt Thailand aufgrund des relativ geringen Körperschaftsteuersatzes (20%) im Sinne des deutschen Außensteuergesetzes als Niedrigsteuerland.<sup>82</sup> Bei der Strukturierung einer Investition in Thailand sind daher stets die Regelungen über die Beteiligung an ausländischen Zwischengesellschaften im

Auge zu behalten (§§ 7–14 AStG).<sup>83</sup> Vor dem Hintergrund der BEPS-Initiative der OECD steht auch in Thailand zu erwarten, dass verschärfte Regelungen in Bezug auf Verrechnungspreise verabschiedet werden.<sup>84</sup> Jüngster Ausdruck dieser Bestrebungen ist der Gesetzesentwurf vom 19. 6. 2017.<sup>85</sup>

72 Cl. 5 Dept. Inst. No. Paw. 113/2545 v. 16. 5. 2002.

73 Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass am 23. 4. 2010 Leitlinien für Verrechnungspreiszusagen erlassen wurden: Guidance on the Advance Pricing Agreement Process (APA Guidance). Diese sind abrufbar auf der Website des TRD unter: <<http://www.rd.go.th/publish/fileadmin/download/GUIDANCE-ON-APA-PROCESS-EN.pdf>> (Stand: 20. 10. 2017). Die Erfahrung zeigt, dass die Leitlinien für Verrechnungspreiszusagen im Rahmen von deutschen Investitionen allenfalls eine untergeordnete Rolle spielen.

74 Thailand's Response to the UN Questionnaire prepared by the Revenue Department of Thailand, Frage 6, S. 4, abrufbar unter: <[http://www.un.org/esa/ffd/tax/Beps/CommentsThailand\\_BEPS.pdf](http://www.un.org/esa/ffd/tax/Beps/CommentsThailand_BEPS.pdf)> (Stand: 20. 10. 2017).

75 *Peerapat Poshyanonda/Panachai Anontanut*, Changing landscape of transfer pricing documentation for large Thai MNEs, *The Nation* v. 15. 6. 2016, abrufbar unter: <<http://www.nationmultimedia.com/news/business/EconomyAndTourism/30281606>> (Stand: 20. 10. 2017).

76 *Simons*, Outlining the transfer pricing law in Thailand, *The Nation* v. 7. 7. 2017, abrufbar unter: <<http://www.nationmultimedia.com/news/business/EconomyAndTourism/30320083>> (Stand: 20. 10. 2017).

77 *Lehnen/Bley*, Steueranreize für Holdingstandorte: Singapur und Hongkong im Vergleich, *IStr* 2012, 531; *Leber*, Investitionen deutscher Unternehmen in Asien über eine Holding in Singapur, *RIW* 2016, 207.

78 Thailand bietet sich u. a. aufgrund seiner zentralen Lage innerhalb der ASEAN-Staaten, seines dichten Netzes an Doppelbesteuerungsabkommen und der Steuerförderung von Holdingaktivitäten im Einzelfall auch als Holdingstandort an. Hierzu ausführlich *Morstadt/Lorenz/Frank-Fahle*, Der Holdingstandort Thailand – ein Vergleich mit Singapur und Hongkong, *IStr* 2017, 360; *Frank-Fahle/Morstadt*, Headquarter-Investitionsförderungen in Malaysia, Thailand und Singapur, *RIW* 2017, 19.

79 Vgl. schon die Übersicht oben in Fn. 39.

80 Mit China bestehen sowohl ein bilaterales Freihandelsabkommen zwischen China und Thailand (People's Republic of China-Thailand Free Trade Agreement – PRC-Thailand FTA) als auch ein multilaterales Freihandelsabkommen zwischen der ASEAN-Staatengemeinschaft und China (ASEAN-China Free Trade Area – ACFTA). Zwischen der ASEAN-Staatengemeinschaft und Indien ist ein multilaterales Freihandelsabkommen geschlossen (ASEAN-India Free Trade Area – AIFTA). Die Ende 2012 zwischen der EU-Kommission und Thailand aufgenommenen Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen wurden 2014 nach der Machtübernahme des Militärs ausgesetzt und sollen erst nach der Wahl einer demokratisch gewählten Regierung fortgesetzt werden.

81 Die Einholung investitionsrechtlicher Genehmigungen über das MOC ist gegenüber dem BOI-Verfahren wesentlich zeitintensiver, was nicht nur dem Umstand geschuldet ist, dass die Unterlagen in thailändischer Sprache einzureichen sind.

82 Thailand gilt mit seinem derzeitigen Körperschaftsteuersatz von 20% als Niedrigsteuerland im Sinne des § 8 Abs. 3 AStG. Das Bundesfinanzministerium hat in seinen Grundsätzen zur Anwendung des Außensteuergesetzes v. 14. 5. 2004 (BMF-Schreiben v. 2. 12. 1990 – IV C 7 – S 1340 – 20/94) Thailand in Anlage 1 bezüglich der „Feststellungen über wichtige Gebiete mit niedrigen Steuersätzen und Steuervergünstigungen (Stand 2003)“ als Land mit Niedrigbesteuerung tituliert. Abgestellt wird in dem Schreiben auf „steuerbefreite Gesellschaften“. Da die Anlage auf das Jahr 2003 datiert und seinerzeit ein Körperschaftsteuersatz von 30% galt, ist die Bezugnahme auf „steuerbefreite Gesellschaften“ dahingehend zu verstehen, dass Thailand nur als Niedrigsteuerland gegolten hat, wenn die Körperschaftsteuer durch Steuerförderungen auf einen Steuersatz von unter 25% gefallen ist. Vor dem Hintergrund, dass der Körperschaftsteuersatz mittlerweile dauerhaft auf 20% reduziert worden ist, kommt es also nicht mehr an darauf, ob eine Steuerförderung (etwa durch das BOI oder das TRD) eingeholt worden ist. Thailand gilt uneingeschränkt als Niedrigsteuerland i. S. d. § 8 Abs. 3 AStG.

83 Entsprechendes gilt mit Blick auf die sog. Funktionsverlagerung; § 1 Abs. 4 FVerlV.

84 *Pinmaneekul*, Public get their say on draft of the Transfer Pricing Act, *The Nation* v. 6. 7. 2017, abrufbar unter: <<http://www.nationmultimedia.com/news/business/EconomyAndTourism/30319995>> (Stand: 20. 10. 2017).

85 Es ist derzeit nicht zu erkennen, dass Regelungen zur Hinzurechnungsbesteuerung (*Controlled Foreign Companies Rules*) eingeführt werden sollen. Im Übrigen gelten in Bezug auf ausländische Investoren, die über das BOI bzw. MOC eine investitionsrechtliche Genehmigung der Geschäftsaktivität einholen, schon heute *Thin Capitalization*-Regelungen. Vgl. hierzu bereits oben unter II.

Die fortschreitende wirtschaftliche Integration innerhalb der AEC hat auch nach sich gezogen, dass sich die Mitgliedstaaten in einem zunehmenden Wettbewerb um Investoren befinden. Thailand hat seinen Führungsanspruch innerhalb der AEC zuletzt u. a. durch

- die Neuerung der Förderprogramme durch das BOI (Investitionsstrategie 2015–2021),<sup>86</sup>
- die Kampagne „Thailand 4.0“<sup>87</sup>, der ein Entwicklungsplan in Bezug auf zehn Schlüsselindustrien sowie die Schaffung einer neuen Wirtschaftszone im Osten des Landes (*Eastern Economic Corridor* – EEC)<sup>88</sup> zugrunde liegt, sowie
- die Reform des Marken-<sup>89</sup>, Einkommensteuer-<sup>90</sup>, Arbeitserlaubnis- und Zollrechts<sup>91</sup>

bekräftigt. Schließlich wurde auch vor dem Hintergrund der erheblichen Investitionen in die thailändische Infrastruktur die Betriebsstättenregistrierung im Rahmen von Staatsprojekten vereinfacht.<sup>92</sup> Auch wenn zahlreiche Reformen längst überfällig waren, zeigen sowohl die Dichte als auch das

Tempo, dass die thailändische Regierung darauf abzielt, die Investitionsbedingungen weiterhin möglichst attraktiv und wettbewerbsfähig zu gestalten.<sup>93</sup>



**Dr. Constantin Frank-Fahle, LL.M.**

Studium der Rechtswissenschaften in Leipzig (Universität Leipzig), Budapest, Ungarn (Eötvös Loránd Universität) und Hamilton, Neuseeland (University of Waikato – LL.M.). Nach der Promotion (Doctor iuris) an der Universität Leipzig war er während des Referendariats u. a. als Wissenschaftlicher Mitarbeiter im Berliner Büro der Sozietät Freshfields Bruckhaus Deringer LLP und für die Deutsch-Indonesische Industrie- und Handelskammer (EKO-NID) in Jakarta (Indonesien) tätig. Bevor er sich Lorenz & Partners Mitte 2015 anschloss, war er drei Jahre für eine auf (Anlagen-)Bau-, Vergabe- und Immobilienwirtschaftsrecht spezialisierte Kanzlei tätig. In dieser Zeit hat sich seine Tätigkeit auf die rechtliche Beratung bei Anlagenbau- und Infrastrukturprojekten im Nahen und Mittleren Osten konzentriert.



**Till Morstadt**

Studium der Rechtswissenschaften mit Nebenfach Betriebswirtschaftslehre in Bayreuth, Lausanne und Münster. Nach dem Referendariat begann er, bei einer der großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften als Prüfungsassistent zu arbeiten. Während seiner Tätigkeit betreute er zwei Jahre lang vorwiegend europäische Mandanten in Argentinien und wechselte daraufhin in den Industriesektor. Nach zwei weiteren Jahren im Beteiligungscontrolling übernahm er die kaufmännische Leitung der thailändischen Niederlassung eines deutschen, weltweit agierenden Spezialmaschinenherstellers. Seit April 2004 ist er Equity-Partner der Kanzlei Lorenz & Partners. Seit 2007 ist er in Hongkong und seit 2011 in Vietnam als ausländischer Rechtsanwalt registriert.

86 In der Präambel zum Announcement of the Board of Investment – No. 2/2557, Policies and Criteria for Investment Promotion v. 3. 12. 2014 (Fn. 18) heißt es beispielsweise: „Due to significant changes in both domestic and international economic and investment landscape, the Board of Investment deems it appropriate to revise the investment promotion policies and criteria to respond to the current and future situation to be in line with the direction of Thailand’s development under the National Economic and Social Development Plan and the country’s development policies for the agricultural, industrial and services sectors in order to enhance the country’s competitiveness and achieve sustainable development in the long run.“

87 Thailand 4.0 means Opportunity Thailand, Thailand Investment Review, 27(1), Januar 2017, S. 3 f., abrufbar unter: <[http://www.boi.go.th/upload/content/TIR\\_Jan\\_32824.pdf](http://www.boi.go.th/upload/content/TIR_Jan_32824.pdf)> (Stand: 20. 10. 2017).

88 Announcement of the Board of Investment – No. 4/2560, Investment Promotion Measures in the Eastern Economic Corridor (EEC) v. 16. 3. 2017, abrufbar unter: <[http://www.boi.go.th/upload/content/No.%204-2560\\_BOI%20Announcement\\_V03\\_PK\\_69966.pdf](http://www.boi.go.th/upload/content/No.%204-2560_BOI%20Announcement_V03_PK_69966.pdf)> (Stand: 20. 10. 2017).

89 Fuhrmann/Frank-Fahle/Morstadt, Das thailändische Markenrecht – Eine Einführung, MarkenR 2017, 321.

90 Morstadt/Kohrt, Länderbericht Thailand, IStR-LB 2017, 43.

91 Morstadt/Kohrt, Länderbericht Thailand, IStR-LB 2017, 87.

92 Vgl. hierzu bereits oben unter II. und Fn. 35. Entsprechendes gilt mit Blick auf die Registrierung von Repräsentanten. Auch diesbezüglich soll eine Registrierung nunmehr innerhalb weniger Tage darstellbar sein.

93 Foreign legal expert hired to help with law reform, The Nation v. 13. 7. 2017, abrufbar unter: <<http://www.nationmultimedia.com/detail/policies/30320594>> (Stand: 20. 10. 2017).

Alexander Olliges, Rechtsanwalt, Luxemburg

## Länderreport Luxemburg

### I. Rechtspolitischer Hintergrund

Im Jahr 2017 hat es im Großherzogtum Luxemburg einige interessante Entwicklungen in ganz verschiedenen Rechtsbereichen gegeben, die sich zum Teil auch aus der Frage zur Zukunftsfähigkeit des Landes ergaben, welche die Regierung ausdrücklich aufgeworfen hatte: Sie hatte bei dem Ökonomen *Jeremy Rifkin* im Jahr 2015 einen Bericht in Auftrag gegeben, die Zukunftsfähigkeit des Großherzogtums zu untersuchen. Die während eines Jahres ausgearbeiteten Vorschläge sind in einem fast 500 Seiten langen Bericht zusammengefasst, welcher Ende 2016 vorgestellt wurde und einige konkrete Vorschläge macht, wie sich Luxemburg auf die

„dritte industrielle Revolution“ vorbereiten könnte, was die Regierung veranlasst hat, einige dieser Punkte aufzugreifen.

In diesem Kontext mag beispielhaft erwähnt werden, dass das Großherzogtum Luxemburg im April 2017 das Luxembourg House of Financial Technology (nachfolgend: LHoFT) offiziell eröffnet hat. Das LHoFT wird in öffentlich-privater Partnerschaft geführt und hat zur Aufgabe, Start-ups im Finanzdienstleistungsbereich und generell FinTechs zu unterstützen. Neben der Bereitstellung einer Infrastruktur für junge Gründer bündelt es Initiativen in diesem Bereich und stellt die Verbindungen zum Finanzmarkt und zur Universität her. Auch in diesem Zusammenhang ist das Gesetz zur „S.à r.l.-S“, „vereinfachte S.à r.l.“ oder „S.à r.l. für einen Euro“ vom